KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 10. September 2024

Nr. 2024/1450

Gesetz über die Digitalisierung der Verwaltung
Einsetzen einer Arbeitsgruppe

---

1. Ausgangslage

In der Digitalisierungsstrategie sowie der IKT-Strategie hat der Regierungsrat die schrittweise Digitalisierung der gesamten Verwaltung beschlossen.

Im Zusammenhang mit diesen Strategien wurden verschiedene Grundsatzentscheidungen getroffen, wie z.B. die Einführung des digitalen Primats oder des Once-Only-Prinzips.

Ein neues Gesetz zur Digitalisierung der Verwaltung soll die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Ziele der Digitalisierungsstrategie schaffen, wo diese noch fehlen. Insbesondere wird zu prüfen sein, in welchen Bereichen im Kanton Solothurn die notwendigen Rechtsgrundlagen für ein durchgängig digitales und medienbruchfreies Dienstleistungsangebot fehlen und wie diese Lücken geschlossen werden können.

Eine erfolgreiche Digitalisierung darf keine Insellösungen hervorbringen. Aus diesem Grund sollen - wo nötig - Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit im Bereich der Digitalisierung geschaffen werden, insbesondere zwischen dem Kanton, den Gemeinden und anderen selbständigen Trägern öffentlicher Aufgaben im Kanton sowie mit anderen Kantonen und dem Bund.

2. Erwägungen

Die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie obliegt dem Regierungsrat. Noch fehlen im Kanton ausreichende rechtliche Grundlagen, um alle Ziele der Digitalisierungsstrategie umsetzen zu können. So erfordert beispielsweise die Einführung eines digitalen Primats eine rechtliche Grundlage von ausreichender Normstufe und Normdichte.

Da es sich bei der Digitalisierung um ein transversales Projekt handelt, ist für die Erarbeitung der notwendigen Rechtsgrundlagen eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern sämtlicher Departemente, der Staatskanzlei sowie den Gemeinden einzusetzen. Die Arbeitsgruppe ist zu beauftragen, einen neuen Erlassentwurf zu erarbeiten sowie allfällige Anpassungen der Verfassung und weiterer Gesetze vorzubereiten, wo dies notwendig ist.

3. Beschluss

3.1 Für die Prüfung des gesetzlichen Handlungsbedarfs sowie die Erarbeitung der notwendigen Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie wird eine Arbeitsgruppe mit 8 Mitglieder eingesetzt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Carlo Strausak, Abteilungsleiter und Leiter Rechtsdienst KSTA, FD **
- Franziska Schneider, Leiterin Rechtsdienst DSFD, FD**
- Samara Ocampo, Gerichtsverwaltung**
- Reto Bähler, Leiter Gemeindeorganisation, VWD**
- Matthias Nyffeler, Stv. Leiter Fachbereich Gesundheit und Rechtsdienst, DDI**
- Victor von Sury, Leiter Rechtsdienst BJD**
- Vertreter oder Vertreterin der Gemeinden (vakant)
- Thomas Lüthi, CCDV, Staatskanzlei (Vorsitz)**

3.2 Die Arbeitsgruppe hat dem Regierungsrat bis Ende Dezember 2025 einen Entwurf für ein neues Digitalisierungsgesetz sowie allfällige Anpassungen der Verfassung und der betreffenden Gesetze zu unterbreiten.

3.3 Die Arbeitsgruppe nimmt ihre Tätigkeit mit der ersten Sitzung im Oktober 2024 auf.

3.4 Die Arbeitsgruppe kann weitere Personen, insbesondere aus der kantonalen Verwaltung und den Gerichten, zu den Arbeiten beiziehen. Diese Personen haben weder Stimm- noch Antragsrecht.

3.5 Die Staatskanzlei, CCDV, wird ermächtigt, zur Unterstützung der Arbeitsgruppe externe Experten zuzuziehen und diesen entsprechende Aufträge zu erteilen.

3.6 Die Entschädigung der Mitglieder, die nicht von Amtes wegen gewählt sind, richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31). Die Mitglieder, welche der Arbeitsgruppe von Amtes wegen angehören (mit ** markiert), haben keinen Anspruch auf Sitzungsgelder (§ 6 der vorgenannten Verordnung).

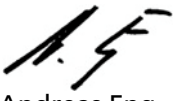

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei
Mitglieder der Arbeitsgruppe (8) (Versand durch STK, CCDV)